

**Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Prämienzahlung für das**  
**ingenieurtechnische Personal, für die Meister und**  
**für das leitende kaufmännische Personal in den**  
**volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Maschinen-Traktoren-Stationen —

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

**Zu § 2 der Verordnung:**

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung der gemäß Abschnitt B I Ziff. 2 Buchst. d des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97) den MTS gestellten Aufgaben:

- a) Erreichung der im Produktionsplan der LPG festgelegten Ziele,
- b) Einhaltung der abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge nach den einzelnen Arbeitsarten zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und in bester Qualität sowie die Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- c) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- d) Erfüllung des Einnahmeplanes.

(2) Die Produktionsziele der LPG gelten als erreicht, wenn die im Produktions- und Finanzplan der LPG geplante pflanzliche und tierische Bruttoproduktion erfüllt wurde. Die Bewertung der Erreichung der Produktionsziele in den LPG erfolgt nach Abschluß des 4. Berechnungszeitraumes im Sinne von § 4 Abs. 2. Die Erreichung der Produktionsziele der LPG ist vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat LPG, schriftlich zu bestätigen.

(3) Die von den MTS abgeschlossenen Verträge gelten als erfüllt, wenn die im Jahresarbeitsvertrag mit LPG, im Sammelarbeitsvertrag mit ständigen Arbeitsgemeinschaften werktätiger Bauern sowie im Arbeitsvertrag mit werktätigen Einzelbauern festgelegten Arbeiten in vollem Umfang, in bester Qualität und zu dem im Vertrag festgelegten Endtermin durchgeführt wurden. Die Beurteilung der Erfüllung der abgeschlossenen Arbeitsverträge zu den günstigsten agrotechnischen Terminen wird in jedem Berechnungszeitraum für die in diesem Zeitraum durchgeführten Arbeiten vorgenommen.

(4) Die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten gelten als eingehalten, wenn die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Produktionsselbstkosten gemäß den jeder MTS zugestellten Erläuterungen zum

Finanzbericht Landwirtschaft „FML (MTS)“ seit Jahresbeginn bis zum Schluß des jeweiligen Berechnungszeitraumes eingehalten wurden.

(5) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Berechnung der Prämien als erfüllt, wenn seit Jahresbeginn bis zum Schluß des Berechnungszeitraumes Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist die Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeiteten, so ist die daraus entstandene Differenz den tatsächlich abgeführten Einnahmen zuzurechnen.

§ 2

**Zu § 3 der Verordnung:**

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den MTS werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

**Zu § 4 der Verordnung:**

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

**Zu § 6 der Verordnung:**

(1) Für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämiensumme entsprechend der Prämientabelle (Anlage 3).

(2) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

- |                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. der Zeitraum vom 1. Januar bis | 30. Juni,        |
| 2. »> »> „ 1. Juli                | „ 30. September, |
| 3. » »>> „ 1. Oktober „           | 31. Dezember,    |
| 4. »> „ „ 1. Januar „             | 31. Dezember.    |

(3) Der Betrag der Prämie in den ersten drei Berechnungszeiträumen darf je 100 % im vierten Berechnungszeitraum 300 % des Monatsgehaltes nicht übersteigen.

(4) Im ersten bis dritten Berechnungszeitraum werden nur die Prozentsätze für die Erfüllung der Pläne und Übererfüllung des Leistungsplanes berechnet. Die Steigerungssätze für die Unterschreitung der geplanten Kosten und für die Übererfüllung des Einnahmeplanes kommen im vierten Berechnungszeitraum zur Auszahlung (Anlage 3).

(5) Wurden die im § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis d dieser Durchführungsbestimmung genannten Bedingungen nicht erfüllt, die Produktionsziele der LPG im Bereich der MTS entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung jedoch erreicht, so dürfen zum Jahresschluß Prämien bis zu 150 % des Monatsgehaltes gezahlt werden. Erfüllten nicht alle LPG im MTS-Bereich die im § 1 Abs. 2 genannten Pläne, so vermindert sich der Satz von 300 bzw. 150 % im Verhältnis der Anzahl der LPG, die ihre Produktionsziele erreichten, zur Anzahl der LPG im MTS-Bereich.

(6) Mitarbeiter, die im Laufe der Berechnungszeiträume ausscheidet, erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter der MTS; MTS-Spezialwerkstätten oder MTS-Motoreninstandsetzungswerke versetzt bzw. zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für die Mitarbeiter anteilmäßig in der beteiligten Betriebsstätte.